

# Präambel

*Die Ginnheimer Kantorei lobt und bezeugt Gott durch Singen und Musizieren.*

*Sie nimmt im Rahmen ihres kirchenmusikalischen Dienstes und ihrer Konzerttätigkeit eine besondere Verantwortung an den vielfältigen Formen christlicher Verkündigung wahr.*

*Der Verein fördert und unterstützt die Arbeit der Ginnheimer Kantorei.*

## Satzung:

### §1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Ginnheimer Kantorei**“, im folgenden kurz „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der Arbeit des Chores „Ginnheimer Kantorei“, insbesondere die finanzielle Unterstützung der Ginnheimer Kantorei. Es soll mindestens pro Jahr eine Aufführung eines Oratoriums mit Orchesterbegleitung ermöglicht werden. Hierzu beschafft der Förderkreis Mittel durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, die zur Förderung der kulturellen Zwecke der Kantorei verwendet werden.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder seinen Erträgen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer den Zielsetzungen in den §§ 1 bis 3 zustimmt. Über den schriftlichen Antrag beschließt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, automatisches Erlöschen oder Tod.
3. Der *Austritt* ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden. Werden in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Mitgliedsbeiträge entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft *automatisch*.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes *ausgeschlossen* werden.

### §5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich, einen Beitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe auf das Konto des Vereins zu zahlen.

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens alle zwei Jahre, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. Entgegennahme des *Rechenschaftsberichtes* des Vorstandes und Entlastung.
  2. *Neuwahl* des Vorstandes
  3. Beschlüsse zur *Satzungsänderung* und *Auflösung* des Verein
  4. Beschlüsse über die *Höhe des Mitgliedsbeitrags*
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Vorstand überträgt einem seiner Mitglieder zusätzlich die Aufgabe des Schatzmeisters.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
4. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

## §8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat zur Unterstützung seiner Arbeit berufen.

## §9 Förderplan

Der Vorstand und der Chorleiter erstellen jährlich einen Förderplan im Rahmen der Aufgaben des §2 dieser Satzung.

## §10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die ev. Bethlehemgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31. März 2015 beschlossen.*

*Frankfurt am Main, 31. März 2015*